

Satzung Morris Minor Deutschland (MMD)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Morris Minor Deutschland, nachstehend MMD genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Vereinslogo des MMD e.V. ist ein Bildzeichen und darf von Mitgliedern und anderen Personen nur mit Genehmigung des Vorstandes genutzt werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Der MMD e.V. ist ein nicht kommerzieller Verein von Freunden des Morris Minor und aller Modelle der Marke Morris mit dem Zweck:
 - der Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen Fahrern und Liebhabern dieser Automobile.
 - des Austauschs von technischen Kenntnissen und Erfahrungen zwischen den Vereinsmitgliedern.
 - der Hilfestellung für Neu-Interessenten.
 - der Durchführung von regionalen Aktivitäten und überregionaler Veranstaltungen sowie den Jahrestreffen.
 - der allgemeinen Repräsentation der Marke Morris in Deutschland.
 - der Registrierung der in Deutschland existierenden Fahrzeuge und deren technischen Daten.
 - dem Erhalt der Morris Fahrzeuge als kulturhistorische fahrbare Denkmäler des Alltags.

§ 3

Mitgliedschaft und Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden, die bereit ist, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an die Mitgliederverwaltung zu stellen und wird durch diese nach freiem Ermessen entschieden. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner besonderen Begründung. Dem Antragsteller stehen bei Ablehnung keine Rechtsmittel zu.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung, der Beitragsordnung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Mitgliederverwaltung eine ladungsfähige postalische Anschrift, eine gültige E-Mail-Adresse und eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Beiträge mitzuteilen und die Mitgliederverwaltung über jede Änderung ihrer Daten unverzüglich zu informieren.

4. Ehrenmitglied können alle Personen werden, wenn diese sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und in begründeten Fällen auch wieder aberkannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beiträge

1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich per Bankeinzug.
2. Details zur Höhe des Mitgliederbeitrags und der Zahlungsfälligkeit werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende an die Mitgliederverwaltung und gilt zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört,
 - b) andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,
 - c) vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler/Internetforen) missbraucht;
 - d) vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Soweit Mitglieder mit Aufgaben und Ämtern betraut waren, sind sie verpflichtet, im Rahmen ihrer Arbeit erworbenen Informationen geordnet an den Vorstand zu übergeben und Rechenschaft abzulegen.

5. Streichung von der Mitgliederliste
Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrages mehr als 2 Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; auf Kosten des Vereins kann eine Haftpflichtversicherung/ Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr hat der Vorstand des Vereins eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenprüfers
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahlen (alle 4 Jahre)
 5. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher einzuladen unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung. Für die Fristberechnung ist der Tag des Termins der Mitgliederversammlung maßgeblich. Die Einladung kann auch in Form einer E-Mail-Benachrichtigung erfolgen.
 3. Anträge die zu Änderung der Tagesordnung führen sollen, müssen beim Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierzu zählen auch die Mitglieder, die sich zur Mitgliederversammlung online angemeldet haben.
 5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter (1. Vorsitzender) zu unterzeichnen sind und den Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht werden (Hierbei reicht ein Versand per E-Mail Anhang).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinn des §26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - der Mitgliederverwaltung,
 - dem Technikreferenten,
 - dem Schriftführer.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die jeweilige Tätigkeit im Vorstand.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben jeweils einzeln Kontovollmacht auf das Vereinskonto.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied benennen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungsergebnisse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in dem die Beschlüsse schriftlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt per Email an alle Vorstandsmitglieder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß gewählt wurde.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der Vereinskasse erfolgt einmal im Kalenderjahr durch einen Prüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht zwingend erforderlich.

§ 10 Regionale Ansprechpartner

1. Jedes Vereinsmitglied kann Regionaler Ansprechpartner (RAP) werden. Regionale Ansprechpartner werden vom Vorstand benannt.
2. Zu ihren Aufgaben gehören alle regionalen Aktivitäten des Vereins, aber auch die Förderung von Mitgliederkontakten und das Ausrichten von Treffen. Sie sind Neueinsteigern behilflich und stehen mit den anderen RAPs in Kontakt. Sie koordinieren Termine und fördern den Informationsfluss unter den Mitgliedern des Vereins.

§11 Datenschutz

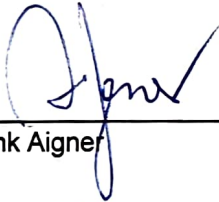
1. Der Verein erhebt und verarbeitet verschiedene personenbezogene Daten der Mitglieder zur Erfüllung seines Vereinszweckes und im Rahmen der Mitgliedschaft, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können.
2. Eine Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO ist dem Anmeldeformular beigefügt und von jedem Mitglied zu bestätigen.
3. Bei Vereinsveranstaltungen werden Bild und Tonaufnahmen gefertigt, welche in der Vereinszeitung und der Internetpräsenz zur Darstellung des Vereins veröffentlicht werden können. Hierzu ist dem Anmeldeformular eine Einwilligungserklärung beigefügt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Über die Verwendung des nach Abschluss der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt.

Unterschriften:



Frank Aigner



Ingrid Dickenscheid



Klaus Dickenscheid



Christian Neunzig



Hans-Ulrich Schlesinger



Albert Strucken



Petra Strucken